

Merkblatt

Genehmigungspflichtige Tierversuche

A.

Übersicht über die Voraussetzungen für eine Genehmigungs- /Anzeigepflicht
gem. TierSchG:

	Art des Einsatzes, des Eingriffes und der Behandlung:	Anzeige/Genehmigung
<u>Keine</u> Tierversuche	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von lebenden Tieren zu Versuchszwecken ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden ("schmerzlose Versuche"), § 1/§ 7 TierSchG. • Töten von Wirbeltieren (mit vernünftigem Grund!), § 4/§ 17 TierSchG • Eingriffe oder Behandlungen am toten Tier oder an seinen Organen ohne vorherige Schmerzen, Leiden oder Schäden (Organentnahme aus dem toten Tier!) § 1/§ 4/§ 17 TierSchG • Eingriffe oder Behandlungen an Embryonen, Föten, bebrüteten Eiern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Weder Anzeige- noch Genehmigungspflicht §§ 1, 4, 17 TierSchG
	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige oder teilweise Entnahme von Organen oder Gewebe eines Wirbeltieres zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen (Organentnahme aus dem lebenden - narkotisierten! - Wirbeltier). 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht § 6 Abs. 1 / § 8a TierSchG

	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren, Cephalopoden oder Dekapoden die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellung erreicht werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht <p>§ 10 § 8a TierSchG</p>
Tierversuche	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren oder am Erbgut von Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere, die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungspflicht <p>§§ 7, 8 TierSchG</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können: <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund ausdrücklicher Rechtsvorschriften; - bei Impfungen, Blutentnahmen oder Maßnahmen diagnostischer Art 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht <p>§§ 7, 8 Abs. 7 TierSchG</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen sowie an Cephalopoden oder an Dekapoden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht <p>§§ 7, 8 Abs. 7, 8a TierSchG</p>

<p>Änderungen genehmigter Tierversuche</p>	<p>Bei genehmigten Versuchen sind alle geplanten Abweichungen von dem Genehmigungsantrag bzw. Genehmigungsbescheid grundsätzlich genehmigungspflichtig.</p>	<p>Genehmigungspflicht §§ 7, 8 TierSchG</p>
	<p>Ausnahme:</p> <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zweck des Vorhabens beibehalten wird - keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen - die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich (< 10%) erhöht wird 	<p>Anzeigepflicht § 8 Abs. 7 Ziff. 2</p>

B. Vorgehen für das Beantragen der Genehmigung:

1. Der Antragsteller (AS) besorgt sich bereits in der Planungsphase das Antragsformular für die Genehmigung eines Tierversuches online:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> → [Formulare](#) → [Veterinärmedizin](#)

2. Der AS skizziert sein Vorhaben.
3. Der AS bespricht das Vorhaben mit dem TB anhand seiner Projektskizze
TB: Dr. Anna-Caroline Wöhr, woehr@lmu.de, Tel.: 089 2180 78308
4. Der AS formuliert sein Vorhaben endgültig, füllt die Antragsvordrucke aus und mailt dem TB die Endversion.

5. Der TB nimmt zu dem Antrag schriftlich Stellung und übergibt diese Stellungnahme dem AS

- ggf. mehrfache Rückkoppelung, bis die Stellungnahme des TB uneingeschränkt positiv ausfällt.
- Sofern aus der Stellungnahme des TB Bedenken/Einschränkungen ersichtlich sind, ist im Genehmigungsverfahren mit Auflagen, schlimmstenfalls einer Ablehnung durch das Regierungspräsidium zu rechnen.

Erforderlich sind insgesamt 11 Ausfertigungen.

6. Der AS sendet
 - den Antrag unterschrieben 11-fach (Original und 9 Kopien) an den TB
 - der TB unterschreibt ebenfalls und sendet 10-fach (Original und 9 Kopien, an die Regierung von Oberbayern (ROB) und behält 1 Exemplar bei sich.
7. Die ROB prüft den Antrag nach Eingang auf offensichtliche Mängel. Bei Vorliegen von Mängeln versucht sie, diese in direktem Kontakt zu AS und TB abzustellen, im ungünstigsten Fall ist ein Neuantrag zu stellen.
8. Bei offensichtlicher Mängel-Freiheit und Vollständigkeit legt die ROB den Antrag gem. § 15 TschG der beratenden Ethik-Kommission vor.
9. Diese, vom zuständigen Ministerium berufene Kommission, bestehend aus insgesamt 6 Vertretern der Fachwissenschaften und der Tierschutzorganisationen, nimmt zu dem Antrag Stellung.

10. Es gibt folgende Möglichkeiten:

a) Bitte der Kommission um Ergänzung oder Rückfragen, häufig telefonisch mit dem AS während der Sitzung der Kommission

b) Bei Vollständigkeit des Antrags empfiehlt die Kommission der ROB die Genehmigung oder eine Verweigerung der Genehmigung

c) Im Falle der Verweigerungsempfehlung hört die ROB den AS an und entscheidet danach abschließend

11. Nachdem die ROB über den Antrag entschieden hat, teilt sie dies dem Antragsteller direkt mit und schickt je eine Kopie dieses Schreibens an den zuständigen TB und das zuständige Veterinäramt.

Bearbeitungsdauer:

Sowohl das Staatliche Veterinäramt als auch das Regierungspräsidium sind bemüht, alle Anträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zügig wie möglich zu bearbeiten.

Die ROB ist verpflichtet, längstens 3 Monate nach Eingang des vollständigen (!), Antrages zu entscheiden, - dies ist tatsächlich auch die Regel.

C. Verfahren nach der Genehmigung

1. Eine Genehmigung ist bis zu 3 Jahre befristet, sie kann maximal um 1 Jahr verlängert werden. Für eine Einhaltung der Fristen und ggf. notwendige rechtzeitige Verlängerungsanträge bzw. Neuansträge ist der AS verantwortlich.
2. Verlängerungsanträge sind formlos mit Angabe des Aktenzeichens des Genehmigungsschreibens über den TB an die ROB zu stellen.
3. Es besteht eine
 - a) Aufzeichnungspflicht über
 - aa) das Halten der Versuchstiere vom Eintreffen der Tiere in der Versuchstierhaltung bis zur Abgabe der Tiere nach Versuchsende
 - ab) die Durchführung der Tierversuche;
 - b) Kennzeichnungspflicht bei Hunden und Katzen
 - c) Monatlich sind Zusammenstellungen über Art und Anzahl der in den Einzelversuchen eingesetzten Tiere anzufertigen und am Ende des jeweiligen Monats an das zuständige Veterinäramt zu richten

Die Aufzeichnungen sind nach Abschluß des Versuchsvorhabens noch drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Jährlich bis spätestens Ende Januar hat der Antragsteller gem. Versuchstier-MeldeVO v. 01.08.1988 dem zuständigen Veterinäramt auf Vordrucken (http://www.tierhyg.vetmed.uni-muenchen.de/tierschutz/tierschutzlinks/ts_downloads/formmeldevo.xls) mitzuteilen:
 - Art und Anzahl der verwendeten Wirbeltiere
 - Art der Versuche.

Die gleiche Meldung hat unmittelbar nach Beendigung des Versuches zu erfolgen (in diesem Fall entfällt die "Jahresabschluß"-Meldung).
5. Unverzüglich (oder wenn bekannt, vorab) sind der ROB und dem TB (Kopie an den Präsidenten) mitzuteilen:
 - Wechsel von Personen, die im Antrag aufgeführt sind
 - Leiter, Stellvertreter
 - andere Personen, die Eingriffe oder Betäubungen vornehmen
6. Jede andere, von der Genehmigung/dem Erstantrag abweichende Änderung wie z. B.

- Erhöhung der Tierzahl
- Wechsel der Tierart
- Methodenwechsel/-erweiterung

etc. ist grundsätzlich bei der ROB zu beantragen.

Ausnahme:

Änderungen, bei denen

- der Zweck des Vorhabens beibehalten wird
- den Tieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen
- die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich (< 10%) erhöht wird sind nicht genehmigungspflichtig, sondern vor der Änderung formlos anzuzeigen.

7. Die Beendigung des Versuchs ist ebenfalls formlos spätestens 4 Wochen nach Abschluss mit Angabe des Aktenzeichens des Genehmigungsschreibens dem TB und der ROB und dem Veterinäramt mitzuteilen. Dem Schreiben ist ein Abschlussbericht des Versuches beizulegen, mit Angabe der tatsächlich verbrauchten Tiere.